

## **STATUTEN**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB RICKENBACH e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Rickenbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der TC Rickenbach bezweckt die Förderung des Tennissports in Rickenbach und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 § 51 ff.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein hat passive und aktive Mitglieder.

3.2 Die Clubmitgliedschaft steht jedem durch Einreichung eines Aufnahmeantrags offen. Die Zahl der Mitglieder richtet sich jedoch nach den vorhandenen Spielmöglichkeiten (Anzahl der Plätze) und wird vom Vorstand jeweils festgelegt. Wird die festgelegte Mitgliederzahl überschritten, so werden Interessierte auf eine Warteliste gesetzt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3.3 Die Clubmitgliedschaft erlöscht durch

a) Tod

b) Kündigung, wobei die Kündigung 3 Monate im Voraus schriftlich zum 31.03. eines Jahres erfolgen muss.

c) Ausschlüsse können bei vereinsschädigendem Verhalten oder infolge Nichtregulierung des Beitrages nach ordnungsgemäßer Anmahnung durch den Vorstand vorgenommen werden.

### **§ 4 Jahresbeiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe von zu entrichtenden Beiträgen für Sonderfälle entscheidet der Vorstand. Gäste entrichten eine Spielgebühr pro Stunde, die vom Vorstand festgelegt wird.

### **§ 5 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Sportanlage entstehen nur insoweit, als diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Bestimmungen des § 31 BGB bleiben davon unberührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

6.1 die Generalversammlung

6.2 der Vorstand

6.3 2 Kassenprüfer(in)

## **§ 7 Ordentliche Generalversammlung (O.G.V.)**

7.1 Die Generalversammlung findet jeweils im 4. Quartal nach Abschluss der Spiel-saison statt. Das Vereinsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Einladung zur Generalversammlung mit der Tagesordnung und den Anträgen des Vorstands erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich per Brief, E-Mail oder auf anderen digitalen Wegen.

7.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die absolute Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

7.3 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgestellt, das von der/dem

1. Vorsitzenden und dem Schriftführer(in) unterzeichnet wird.

## **§ 8 Außerordentliche Generalversammlung (A.O.G.V.)**

8.1 Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mind. 1/3 des Mitgliederbestandes einberufen.

8.2 Die Tagesordnung für die A.O.G.V. muss dem Vorstand mind. 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

## **§ 9 Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzende(r), b) 2. Vorsitzender(r), c) Schriftführer(in), d) Spielleiter(in), e) Kassierer(in), f) Jugendwart(in)

9.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstand wird im Rotationsverfahren gewählt, d.h. jedes Jahr wird die Hälfte des Vorstands neu

gewählt. Dieser Rhythmus setzt sich dann im Turnus von jeweils 2 Jahren fort!

ab 1989 2. Vorsitzende(r), Kassierer(in), Jugendwart(in)

ab 1990 1. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Spielleiter(in)

Ein Mitglied kann verpflichtet werden, für die Dauer eines Jahres

dem Vorstand anzugehören. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Er organisiert und leitet die gesamte Vereinstätigkeit.

9.3 Der Vorstand ist verpflichtet, vierteljährlich eine

Vorstandssitzung durchzuführen.

9.4 Für Grundstücksgeschäfte ist der Gesamtvorstand zuständig.

Unterschriftsberechtigt sind:

1. Vorsitzende(r) und Kassierer(in).

Im Übrigen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

9.5 Der Vorstand ist weitgehend ermächtigt, Beschlüsse und Entscheide

selbständig im Rahmen der geltenden Satzung zu fällen. Satzungsänderungen

können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

9.6 Die Kassenprüfer(innen) werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Ihnen

obliegt die Revision des Jahresabschlusses.

## **§ 10 Auflösung des Tennisclubs**

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Clubs, wozu 3/4 der

anwesenden Mitglieder einverstanden sein müssen, oder bei Wegfall der

steuerbegünstigten Zwecke wird das allfällige Vereinsvermögen an die

Gemeindeverwaltung Rickenbach übergeben. Wird der Club nicht innerhalb

von 10 Jahren neu gebildet, ist nach Ablauf dieser Frist das Vermögen samt

Zinsen von der Gemeinde Rickenbach für die Förderung des Sports ganz

allgemein zu verwenden.

## **§ 11 Weitere Reglemente**

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse,

im Besonderen hinsichtlich des Spielbetriebs und der Rechte und Pflichten des

Mitglieds, kann der Vorstand nach Bedarf Reglementes erlassen.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit**

12.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für die anerkannten, satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

(Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.)

12.2 Der Vorstand kann ehrenamtliche Tätigkeiten, wie in § 3 Nr. 26a des EStG beschrieben und festgelegt, steuerfreie Ehrenamtspauschalen oder Ähnliches vergüten.

12.3 Für alle Verbindlichkeiten des Clubs (Kreditschulden, Zinsen, Tilgung etc.) haften alle Mitglieder gemeinsam mit ihrem Privatvermögen bis zur Höhe ihrer jeweiligen Eintrittsgebühr, soweit sie gesetzlich geschäftsfähig sind.

12.4 Im Auftrage der Mitglieder, soweit sie einer Bürgschaft fähig sind (s. §

12.3), sind alle jeweiligen Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, alle Schuldurkunden und andere Geschäftspapiere für die Gesamtbürgen zu unterschreiben.

Im Nov. 2022